

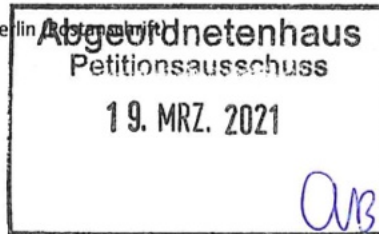
Bezirksamt Pankow von Berlin

Der Bezirksbürgermeister

GESCANNT



Bezirksamt Pankow, Postfach 730 113, 13062 Berlin



Abgeordnetenhaus von Berlin
Der Vorsitzende
des Petitionsausschusses
über
Regierender Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei

Geschäftszeichen
SGA SVB 20
(bitte immer angeben)

Bearbeiter/in
Herr Kunig

Dienstgebäude:
Storkower Str. 97
Berlin

Zimmer

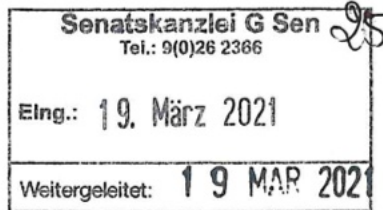
Telefon (030) 90295- 5415

Vermittlung 90295 - 0

Telefax (030) 90295- 5428

E-Mail: rene.kunig@
ba-pankow.berlin.de

(E-Mail-Adresse nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)



16.03.2021

Eingabe von Herrn Marc Zuckermann, [REDACTED]

1. Verkehrsberuhigende Maßnahmen im Siedlergebiet Nordost / Blumenviertel (Stedinger Weg)
2. Umsetzung eines BVV-Beschlusses
3. Verschiedene Fragen

Ihr Stellungnahmeersuchen 5993/18 vom 24.09.2020 / Kü

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zu der o. g. Eingabe nehme ich wie folgt Stellung:

Die Straßenverkehrsbehörde Pankow hat aktuell mit Datum vom 16.12.2020 erneut zur Einschätzung der Gefahrenlage an der hier in Rede stehenden Örtlichkeit mögliche Daten zu etwaigen Verkehrsunfällen und Verkehrsgefährdungen bei der Berliner Polizei abgerufen.

Für den Zeitraum vom 01.11.2019 – 31.10.2020 wurde im Kreuzungsbereich von Sigridstraße/ Stedingerweg insgesamt 1 (verhaltensbedingter) Verkehrsunfall ohne verunglückte Personen registriert. Für den Streckenabschnitt Syringenweg und Syringenplatz zwischen Storkower Straße und Sigridstraße wurden gleichen Zeitraum 6 (verhaltensbedingte) Verkehrsunfälle ohne verunglückte bzw. verletzte Personen registriert.

Dabei handelte es sich ausschließlich um Verkehrsunfälle im ruhenden Verkehr mit Sachschaden; überwiegende Unfallursache war ein ungenügender Sicherheitsabstand. In keinem der Fälle wurde falsches Verhalten gegenüber Fußgängern registriert.

Verkehrsverbindungen:



Eingang:

S- u. U-Bahn (Pankow)

S-Bahn (Wollankstr.)

Tram: M1

Bus: 107, 155, 250, 255

Neue
Schönholzer Str. 35

Bankverbindungen:

Berliner Sparkasse

Deutsche Bank

Postbank Berlin

IBAN DE06 1005 0000 4163 6100 01

IBAN DE24 1007 0848 0513 1644 00

IBAN DE20 1001 0010 0246 1761 04

BIC BELADEBEXXX

BIC DEUTDEDB110

BIC PBNKDEFF100

Die Anwendung der „Experimentierklausel“ des § 45 Abs. 1 Nr. 6 StVO setzt eine Gefahrenlage voraus, die zu einer Beeinträchtigung der in § 45 genannten Rechtsgüter führen kann. Die engen Voraussetzungen des § 45 Abs. 9 gelten auch hier, so dass die Versuchsmaßnahmen nicht nur wünschenswert, sondern auch (zwingend) geboten sein müssen. Es muss somit zumindest eine einfache Gefahrenlage vorliegen und nicht bloß eine Gefahrenvermutung. Obwohl wie bereits im Zwischenbericht zur Drucksache VIII-0906 der BVV mitgeteilt wurde, dass durch das Bezirksamt Gefährdungen angesichts der Geschwindigkeitsüberschreitungen gesehen werden, reicht das für eine rechtssichere Anordnung von zusätzlichen Maßnahmen nicht aus.

Aufgrund der aktuellen Auswertungen der Verkehrsdaten und aufgrund der Aktenlage von der Straßenverkehrsbehörde sowie der Berliner Polizei sind noch weitere Ermittlungen erforderlich. Auch allein die Tatsache, dass sich einzelne Fahrzeugführer nicht an die vorgeschriebene Geschwindigkeit oder sonstige verkehrsrechtliche Anordnungen (z. B. Lkw-Durchfahrtsverbot) halten, führt noch nicht zu einem besonderen Gefährdungspotential, dass die rechtssichere Anordnung von Beschränkungen und Verboten des fließenden Verkehrs erfordern würde. Hier ist es Aufgabe der Sonderbehörde, Polizeipräsident in Berlin, durch entsprechende Kontrollen auf die Einhaltung der Vorschriften hinzuwirken.

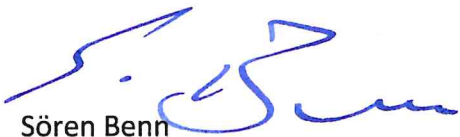
Die Sperrung eines Straßenabschnittes für bestimmte Fahrzeugarten setzt von der Straßenverkehrsbehörde im Einzelnen darzulegende besondere örtliche Verhältnisse voraus, aus denen sich gerade aufgrund der Benutzung der Straße mit Fahrzeugen eine Gefahrenlage ergibt.

Mit der alleinigen Begründung, die Bezirksverordnetenversammlung (BVV) des Bezirks habe eine Sperrung des Stedingerwegs für Fahrzeuge durch etwaige Durchfahrtsperren befürwortet bzw. beschlossen, kann nicht eine an die Erfüllung der Voraussetzungen des § 45 Abs. 1, Abs. 9 S. 1 und 2 gebundenes Durchfahrtsverbot für Fahrzeuge angeordnet werden. Die dem Bezirksamt jetzt vorliegenden neuen rechtlichen Erkenntnisse bezüglich der Voraussetzung für die Erprobung verkehrlicher Maßnahmen führen dazu, dass für den Nachweis der Gefahrenlage noch Zählungen des Durchgangsverkehrs erforderlich werden. Abstimmungen laufen dazu.

Des Weiteren, sind die Auswirkung der angeregten Sperrung auf das übergeordnete Straßennetz, insbesondere der Kreuzung Kniprodestraße/Storkower Straße zu prüfen. Diese Prüfungen und die mögliche Anordnung, unter Anwendung der „Experimentierklausel“ des § 45 Abs. 1 Nr. 6 StVO, obliegen der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Abteilung VI. Eine entsprechende Antwort von dort wird erwartet. Es wird weiter geprüft.

Bedauerlicherweise ist die prekäre Personalsituation in der bezirklichen Straßenverkehrsbehörde unverändert, daher entschuldige wir uns für die lange Wartezeit.

Freundliche Grüße


Sören Benn